

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/16 9ObS9/92 (9ObS10/92), 9ObS17/93, 9ObS27/93, 8ObS23/03w, 8ObS12/10p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

IESG §3 Abs3

Rechtssatz

§ 3 Abs 3 IESG, der die Rechtslage der Arbeitnehmer generell gebessert hat, ist aber nicht unsachlich, da es unter anderem dem Wesen der Insolvenzentgeltsicherung als Risikobegrenzung entspricht, durch Anspruchsbegrenzungen und Anspruchsausschlüsse eine übermäßige Inanspruchnahme des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hintanzuhalten.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 9/92

Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 ObS 9/92

Veröff: DRdA 1993,217 (Holzer) = WBI 1993,23

- 9 ObS 17/93

Entscheidungstext OGH 18.04.1993 9 ObS 17/93

Vgl auch

- 9 ObS 27/93

Entscheidungstext OGH 22.12.1993 9 ObS 27/93

- 8 ObS 23/03w

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 ObS 23/03w

Vgl; Beisatz: Außerhalb der Schranken des § 3 Abs 3 IESG liegende, sich aus den Besonderheiten des Arbeitsmarktes ergebende Erschwernisse bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung können keine anspruchserhöhende Berücksichtigung finden, weil anderenfalls das Wesen der Insolvenzentgeltsicherung als bloße Risikobegrenzung unterlaufen würde. (T1)

- 8 ObS 12/10p

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 ObS 12/10p

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0077432

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at